

Schulkontroverse dargelegt wird; ferner die bibliographischen Notizen und Rezensionen S. 32—44 (über die Maurinerausgabe der Werke Augustinus), S. 50—56, 99—103 (über Neuausgaben augustinischer Schriften); die gründliche Untersuchung über Sinn und Gebrauch des Wortes „Catholica“ (S. 74—84). Aus der Serie der „Patristik“ enthalten die beiden Besprechungen von Pitras „Analecta Sacra“ (S. 119—130) wichtige kritische Bemerkungen; dazu „Ein letztes Wort über die Clavis Melitonis“ (S. 159—171). Ferner sei auf die beiden Studien „Ueber neuere und ältere Deutung des Wortes Missa“ (S. 135—154) und „Missa“ (S. 155—156) hingewiesen. Die unter den Titeln „Mystik“ und „Kirchengeschichte“ vereinigten Aufsätze sind meist Rezensionen, darunter aber einige ausführliche, die Resultate der eigenen Studien des Verfassers mitteilen. In der letzten Abteilung haben für den Kirchenhistoriker die beiden Stücke über P. Pius Gams (S. 297—300 und S. 309—313) besonderes Interesse. Bei dem vielseitigen Inhalte der vereinigten Aufsätze ist es mit besonderem Danke zu begrüßen, dass der Herausgeber ein ausführliches Namen- und Sachregister (S. 347—365) hinzugefügt hat. J. P. Kirsch.

Karl Rieder, *Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon (1305—1378)*. (Monumenta Vaticana historiam episcopatus Constantiensis in Germania illustrantia.) Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Innsbruck 1908. Wagnersche Universitäts-Buchhandlung. (XC. 738 S. u. 2 Tabellen gr. 8^o) M. 30.—

Die Badische Historische Kommission betraute mit der endlichen Durchführung eines schon länger gehegten Planes, das Vatikanische Archiv für die Badische Landesgeschichte auszubeuten, den Bearbeiter der Regesten der Bischöfe von Konstanz, Karl Rieder, welcher seit Frühjahr 1903 mit gewohnter Energie die unzulänglichen Vorarbeiten zu einem solch stattlichen Werke ausgestaltet hat, dass seine Sammlung „in der Vollständigkeit des Materials noch von keiner landesgeschichtlichen Publikation erreicht sein dürfte.“ Mehr noch als durch die Vollständigkeit des Materials zeichnet sich R.'s Werk durch die wohlüberlegte exakte Editionsweise aus. Der Herausgeber legt darüber eingehend Rechenschaft ab (S. XXIV ff). Er hat den Stoff nach der durch die Quellen selbst nahegelegten Dreiteilung in Suppliken (Nr. 1—546: S. 1—124). Bullen (Nr. 547—1927; S. 125—618) und Kammersachen (Nr. 1928—2146; S. 621—662) zusammengefasst. Damit war manchmal eine Vereinfachung des Druckes und namentlich ein klarer Einblick in den Geschäftsgang von Kanzlei und

Kammer, wie in das Verhältnis von der Supplik des Bittstellers zu der ausgefertigten Bulle ermöglicht; anderseits aber erfordert eine solch weitgehende wörtliche Wiedergabe der Stücke reichliche Mittel, sodass man doch im allgemeinen auf grössere Kürzung bedacht sein muss. Auch R. hätte ohne Schaden für den historischen und juristischen Gehalt mit Rücksicht auf den Wortlaut der Suppliken mehrere Bullendrucke kürzen können. Es bleibt überhaupt eine bedauerliche Tatsache, dass jeder Bearbeiter des Vatikanischen Materials eigene Wege geht und so lange gehen muss, bis die grossen historischen Institute feste Regeln für die Edition aufgestellt haben. Solche leitende Grundsätze für die Behandlung der Formeln, Registraturvermerke und Taxen sind ebenso dringend notwendig als zuverlässige Anleitung zu erfolgreichem praktischen Arbeiten im Archive selbst. R. war in der glücklichen Lage, nichts kürzen zu brauchen als was wirklich wertlos war. So genügen seine Texte nach jeder Richtung hin.

Den geschichtlichen Ertrag der Sammlung hat R. selbst mit ruhigem und sicherem Urteile hervorgehoben. So werden sich an seine Ausführungen kaum solch weitgehende gegensätzliche Erörterungen knüpfen können wie z. B. an die Einleitung Sauerlands zu dem ähnlichen Materiale für die Rheinlande. Fragen, zu deren sicherer Entscheidung die urkundlichen Unterlagen noch nicht hinreichend vorliegen, wie das Inkorporationswesen und die Sittlichkeit des Klerus auf Grund der Dispense vom defectus natalium lässt er unerörtert. Eingehend untersucht ist jedoch die Einwirkung des päpstlichen Provisionswesens auf die Besetzung des Bischöflichen Stuhles, und der grossen Abteien des Bistums. Das Resultat bedeutet im grossen und ganzen eine wesentliche Entlastung der Kurie; diese greift im allgemeinen nur ein, wenn sie darum ersucht wird, und nicht zum Schaden des Bistums. Die specialis reservatio, „theoretisch mehr als eine reine Formel, ist doch in der Praxis wirkungslos.“ Die Einzeluntersuchung über die Besetzung der Domherrenstellen hat das Ergebnis, dass in den Jahren 1312—1378, den 20 nicht providierten Domherren 37 providierte gegenüberstehen; zudem haben von diesen wohl noch manche mit Zustimmung der Domherren selbst sich an die Kurie gewandt. Zu beachten wäre freilich, dass es sich bei all diesen Stellen um den Adel handelt, dessen Einfluss sich stark durchzusetzen vermochte. Auch die Servitienzahlungen der Bischöfe und Aebte können in Wirklichkeit eine Verschuldung von Bistum und Abteien nicht herbeiführen, die vielerlei Klagen der Chronisten sind

durch die wirklich gezahlten Summen nicht gerechtfertigt. Meist liegt der Grund der Schuldenlasten in einer schlechten Vermögensverwaltung. — Auch für die Beurteilung des wirtschaftlichen und sittlichen Zustandes der Klöster im 14. Jahrhunderte sind R.'s Erörterungen wertvoll. Der schwere vorzüglich bearbeitete Band ist ein neuer Beweis der rastlosen Arbeitskraft und Gründlichkeit R.'s.

Linneborn.

Johannes Simon, *Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter*. Weimar, Hermann Böhlau Nachfolger, 1908. (VI, 107, S. 8^o) M. 3.—.

Al. Schulte untersucht seit langem die Frage, welche Bedeutung die Stände für die Kirche im Mittelalter gehabt haben. Eine steigende Zahl seiner Schüler hat sich Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung dieses ständischen Einflusses zugewandt. Nachdem Kothe mit einer sehr verdienstvollen Arbeit über die kirchlichen Zustände in Strassburg den Wegweisend vorangegangen war, gleichen sich die späteren Arbeiten naturgemäss in formeller Hinsicht sehr. An ihnen interessiert hauptsächlich das statistische Endresultat. S. stellt fest, dass die Bischöfe bis in die Tage Heinrich VI. aus dem freien Adel hervorgingen, dann im 13. Jahrhunderte auch die Reichs- und Stiftsministerialität und allmählich seit dem 14. Jahrhundert der Adel überhaupt Zutritt zu den Bischofsstühlen erhielt. Bis zum Wormser Konkordate stiegen die freiherrlichen Kandidaten aus der Hofkapelle, der Hofkanzlei oder den Abteien der alten Benediktinerklöster zu den Bischofssitzen auf. Als Gegenstück zu dem früheren königlichen Einflusse zeigt sich am Ausgange des Mittelalters der Einfluss der Territorialherren: im 14. Jahrhundert waren 7, im 15. Jahrhundert 9 Bischöfe früher landesherrliche Beamte. Die durch das Wormser Konkordat vorgesehene Wahl der Domkapitel wurde seitens der Kurie beschränkt und die erledigten Bischofsstühle werden „in immer grösserer Zahl“ — die genaue Zahl ist leider in die Tabellen nicht mit aufgenommen — von der Kurie besetzt. Durch sie gelangten einige Bürgerliche und Ausländer zur bischöflichen Würde. Im Bistum Konstanz allein wählte das Domkapitel selbst einige Male einen bürgerlichen Mann zum Bischofe. In den Untersuchungen Simons über Konstanz überhaupt S. 32 ff. ist jetzt Rieder, Röm. Quellen S. XII ff. zu vergleichen. Vor allem lehrreich ist die Schlusstabelle. Die Gesamtzahl der Bischöfe beträgt 674, davon sind Unfreie 3 (1 aus dem 9., 2 aus dem 11. Jahrhunderte), Ausländer 5, Bürgerliche 17, Freiherren (Freie und vermutlich Freiherren) 429, Ministerialen 113,